

Weisung 14

vom 11. November 2019



13.00 Behörden, Institutionen

Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen, Statutenrevision Abstimmungsempfehlung

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Den Stimmberechtigten werden die revidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen, zur Annahme empfohlen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Bericht

1. Grundlagen

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis 2022 zu überarbeiten. Gemäss § 79 Gemeindegesetz sind Änderungen der Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen. Dem Gemeinderat steht gestützt auf Art. 22 lit. e) Gemeindeordnung ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Die Stadt Wädenswil ist Mitglied des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen, mit Sitz in Horgen.

Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig.

2. Beleuchtender Bericht des Zweckverbands

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH).

2.1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Diese ist zwingend und gilt auch für den Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen.

Mit Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) per 1. Januar 2013 erfolgte eine Ergänzung der bestehenden Statuten. Die damalige Ergänzung wird mit dieser vorliegenden Totalrevision aufgehoben und in die neuen Statuten integriert.

Der Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

2.2. Die wesentlichen Anpassungen auf einen Blick

	Alte Statuten	Neue Statuten
Artikel 1 Bestand	Es werden alle zwölf bisherigen Bezirksgemeinden aufgezählt.	Hier wird der Gemeindebestand aufgeführt, der ab 1. Januar 2019 gilt. Seit diesem Zeitpunkt umfasst der Bezirk Horgen noch neun Gemeinden.
Artikel 2 Zweck	Die Statuten umschreiben die damals geltenden Zwecke. Unter anderem wird auch die vormundschaftliche Beratung erwähnt, die für Erwachsene nach neuer Gesetzgebung gar nicht mehr existiert.	Der Zweckverband nimmt mehrere Aufgaben wahr. Kernaufgabe des Verbands ist die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). An dieser Aufgabe sind alle neun Bezirksgemeinden beteiligt. Hinzu kommen fünf zusätzliche Aufgaben im sozialen Bereich (sogenannte Angebotsmodule), die von den Gemeinden frei wählbar sind. Für diese frei wählbaren Aufgaben sind in den Statuten differenzierte Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen.
Artikel 7 Publikation und Information	Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.	Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln vor. (Internet)

Artikel 11 Volksinitiative	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.	Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Diese Zahl erfährt eine Erhöhung aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl im Bezirk Horgen.
Artikel 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Abgeordneten.	Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Zahl wird reduziert, weil sich die Anzahl Gemeinden im Bezirk von zwölf auf neun reduziert hat.
Artikel 18 Offenlegung der Interessenbindungen der Delegierten	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Die Pflicht zur Offenlegung gründet auf §29 des Gemeindegesetzes.
Artikel 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung	Verwaltungsbefugnisse und Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung sind in verschiedenen Artikeln geregelt Die Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben liegt im Einzelfall bei Fr. 200'000.	Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung werden in einem einzigen Artikel geregelt und im Detail aufgelistet. Die Beschlussfassung über die Veräusserung und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000 wird neu in die Kompetenzen aufgenommen. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.
Artikel 27 Offenlegung der Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder	Nicht vorhanden	Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
Artikel 29 Finanzbefugnisse des Vorstands	Die Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben liegt bei maximal Fr. 50'000 pro Jahr.	Die Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben liegt neu bei maximal Fr 150'000 pro Jahr. Die Beschlussfassung über die Veräusserung und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000 wird neu in die Kompetenzen aufgenommen.

Artikel 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen der RPK	Als RPK des Zweckverbands amtet die RPK der Gemeinde Horgen.	Als RPK des Zweckverbands ist eine RPK der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
Artikel 38 Aufgaben der Prüfstelle	Die finanztechnische Prüfung erfolgt durch die RPK.	Eine externe Prüfstelle wird mit der finanztechnischen Prüfung beauftragt.
Artikel 43 Finanzierung der Betriebskosten	Der Kostenverteiler war bis anhin schon definiert.	Der Kostenverteiler wird analog zu Artikel 2 gegliedert und sprachlich präzisiert. Der bisherige Verteilschlüssel der nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten bleibt unverändert.
Artikel 51 Einführung eigener Haushalt	Nicht vorhanden	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

2.3. Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

2.4. Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Soziales Netz Bezirk Horgen amtet, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

3. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat hat die revidierten Statuten geprüft und beantragt dem Gemeinderat, den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Die Urnenabstimmung ist am 17. Mai 2020 vorgesehen. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sollen die Statuten auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

5/5

11. November 2019

11. November 2019

era

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Referent des Stadtrats

Astrid Furrer
Stadträtin Soziales

Beilagen:

- Revidierte Statuten

Statuten

des Zweckverbands „Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH)“

vom XXX

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen „Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Die Gemeinden bilden auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

³Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen erfüllt folgende Aufgabe: Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

² Der Zweckverband bietet folgende Angebotsmodule an, die für die Gemeinden frei wählbar sind:

- a. Führung von Berufsbeistandschaften;
- b. Beratung von Menschen mit Suchtproblemen und deren Umfeld;
- c. Massnahmen der beruflichen Integration (Beratung und Qualifizierungsmöglichkeiten für Erwerbslose);
- d. Massnahmen der sozialen Integration (Tagesstrukturen);
- e. Bereitstellung von Wohnraum für Menschen, die Beratung und Begleitung benötigen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren und weiteren Verbandsmitarbeitenden zuteilen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. Diese Information richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

¹Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

²Bei Vorlagen, welche die Angebotsmodule gemäss Art. 2 Abs. 2 betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage auf Antrag des Verbandsvorstands zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und gleichzeitig die Mehrheit der Verbandsgemeinden vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet. Die restlichen Sitze werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtkostenbeiträge aufgeteilt (Bruchteilverfahren).

²Massgebend für jeweils vier Jahre (Amtsdauer) ist der Kostenverteiler, welcher für das Budget des Jahres gilt, in welchem die Gesamtbehörden neu gewählt werden. Vorbehalten bleibt eine Neuverteilung bei Übernahme von neuen Aufgaben sowie bei Beitritt oder Austritt von Verbandsgemeinden zu Teilaufgaben des Verbands während der Amtsdauer.

³Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;

3. Ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Einführung von neuen Einrichtungen und Diensten innerhalb der bestehenden Aufgaben gemäss Art. 2.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Mindestens ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

⁴Bei Vorlagen, welche die Angebotsmodule gemäss Art. 2 Abs. 2 betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Delegierten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 18 gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters;
6. die Ernennung der KESB-Präsidentin oder des KESB-Präsidenten und die Ernennung der KESB-Behördenmitglieder;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

²Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bei Bedarf einen Ausschuss bilden.

³Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Bei Vorlagen, welche die Angebotsmodule gemäss Art. 2 Abs. 2 betreffen, sind nur Vorstandsmitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge, wobei nach dem Namens-Alphabet der Gemeinden vorgegangen wird.

²Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 18 gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband finanziert sich durch die Erhebung von fallbezogenen Gebühren, Entschädigungen, Entgelten für die Bereitstellung und Durchführung von Programmen, Wohnangeboten und Beratungen sowie den Verkauf von Angeboten und Dienstleistungen.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands, bzw. ein allfälliger Überschuss, werden den Verbandsgemeinden wie folgt verrechnet:

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):
½ aufgrund der Einwohnerzahl und ½ nach Anzahl der Geschäfte der jeweiligen Gemeinden;
2. Berufsbeistandschaft:
1/3 aufgrund der Einwohnerzahl und 2/3 aufgrund des erfassten Fallaufwands der für die betroffene Person zuständigen Gemeinde;

3. Suchtberatung:
aufgrund des erfassten Fallaufwands der für die betroffene Person zuständigen Gemeinde;
4. Massnahmen der beruflichen Integration: 1/3 aufgrund der Einwohnerzahl und 2/3 aufgrund des erfassten Fallaufwands der für die betroffene Person zuständigen Gemeinde;
5. Massnahmen der sozialen Integration: 1/3 aufgrund der Einwohnerzahl und 2/3 aufgrund des erfassten Fallaufwands der für die betroffene Person zuständigen Gemeinde;
6. Begleitetes Wohnen: 1/3 aufgrund der Einwohnerzahl und 2/3 aufgrund des erfassten Fallaufwands der für die betroffene Person zuständigen Gemeinde.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Bei Darlehen von Dritten haften die Verbandsgemeinden solidarisch für die Schuld.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskostenanteile je Gemeinde im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Austritt bedarf im Hinblick auf die Nachfolgeregelung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Genehmigung des Regierungsrates.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 0% zu verzinsen und innert spätestens 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus den Angebotsmodulen gemäss Art. 2 Abs. 2 austreten.

⁴Der Verbandsvorstand kann die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

⁵Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote der Betriebskosten je Gemeinde im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 53 Art. Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 17. Januar 1996 sowie die Ergänzungen für die KESB vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 17. Mai 2020

Der Präsident

Peter Klöti

Der Geschäftsführer

Beat Nüesch